

## V E R O R D N U G

### ÜBER DIE EINHEBUNG EINER GÄSTETAXE (TAXORDNUNG)

-----

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 24.03.1992 beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Vorarlberger Fremdenverkehrsgesetz, LGB1. 9/1978 i.d.g.F LGB1. Nr. 5/1991, in der Gemeinde Dünserberg die Gästetaxe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuheben.

#### § 1

##### EINHEBUNG UND ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Gemeinde Dünserberg hebt zur Deckung ihres Aufwandes für fremdenverkehrsfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet von Dünserberg eine Gästetaxe ein.

#### § 2

##### ABGABENSCHULDNER

Abgabenschuldner sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 3 von der Abgabepflicht befreit sind.

#### § 3

##### BEFREIUNGEN

1) Von der Abgabepflicht sind befreit:

- a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Schüler im Sinne des Schulpflichtgesetzes 1985, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben und Schüler, die sich wegen des Schulbesuches außerhalb ihres ordentlichen Wohnsitzes aufhalten;

- b) Patienten in Krankenanstalten;
  - c) Personen, die bei dem im Gemeindegebiet wohnhaften anderen Elternteil oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen;
  - d) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten
- 2) Personen, die in einer Wohnung im Sinne des § 6 nächtigen, sind mit Ausnahme des Wohnungsinhabers - unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 - von der Abgabepflicht befreit, wenn für den Wohnungsinhaber die Gästetaxe mit einem Pauschalbetrag festgesetzt ist.
  - 3) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftgeber auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.

#### § 4

#### HÖHE DER GÄSTETAXE

Die Gästetaxe wird für das gesamte Gemeindegebiet und während des ganzen Jahres mit S 3.-- pro Nächtigung festgesetzt.

#### § 5

#### FALLIGKEIT UND ENTRICHTUNG

- 1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.
- 2) Der Unterkunftgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
- 3) Der Unterkunftgeber hat der Gemeinde einmal jährlich über die Gästetaxe Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag abzuführen.
- 4) Unterkunftgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.
- 5) Mangels eines Unterkunftgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.

- 6) Für die Abrechnung der Gästetaxe sind die von der Gemeinde aufgelegten Vordrucke zu verwenden.
- 7) Wird die Gästetaxe mittels Pauschlierung (§6) vorgeschrieben, ist sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Pauschlierungsbescheides zur Zahlung fällig. Die Abs. 1 - 6 finden im Falle einer Pauschalierung keine Anwendung.

## § 6

### PAUSCHALIERUNG

- 1) Für Abgabepflichtige, die als dinglich Berechtigte, Mieter oder Entleiher eine Wohnung innehaben (Wohnungsinhaber), die nicht ständig der Deckung ihres ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfs dient, insbesondere eine Wohnung die nur während des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt wird, wird die Gästetaxe, wenn dies im Interesse der Einfachheit oder Zweckmäßigkeit gelegen ist, auf Antrag oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag festgesetzt.
- 2) Der Pauschalbetrag wird jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres unter Zugrundelegung des Ausmaßes der Gästetaxe gemäß § 4 und der nach den gegebenen Umständen zu erwartenden Anzahl von Nächtingungen von Gästen, soweit auf sie nicht die Befreiungsgründe zutreffen, bemessen.
- 3) Weichen die tatsächlichen Verhältnisse von denen der Pauschalierung zugrundegelegten wesentlich ab, wird der Bescheid über die Pauschalierung auf Antrag oder von Amts wegen entsprechen abgeändert.

## § 7

### ABGABENVERFAHREN

Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe einhalten sind, finden die Bestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes, LGBl. Nr. 23/1984 i.d.g.F. Anwendung.

## § 8

### AUSKUNFTSRECHT DER GÄSTE

Die Unterkunftgeber haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Taxordnung zu gewähren.

ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Diese Taxordnung tritt am 01.04.1992 in Kraft.  
Gleichzeitig verliert die Taxordnung vom 27.12.1991 ihre  
Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:



The image shows a handwritten signature in blue ink, which appears to be "Rudolf". To the left of the signature is a circular official stamp. The stamp contains the text "GEMEINDE" at the top and "GONDOL" at the bottom, with a central emblem that is partially obscured by the signature.